

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 15. Mai 2023)

Bisher keine Änderungen

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

vom 15. Mai 2023

Gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erlässt die Stadtverordnetenversammlung folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Limburg a. d. Lahn:

Im Sinne des § 11a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend grundsätzlich die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Die Schriftform kann grundsätzlich immer durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 1

Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 - 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 2

Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

(1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des neuen Ortsvorstehers.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Bewirbt der Ortsvorsteher sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied diese Wahl.

(3) Ferner wählt der Ortsbeirat den Schriftführer sowie einen Stellvertreter. Zu Schriftführern können Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - oder Bürger gewählt werden.

§ 3

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Einwohnern und Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (3) Die Ortsbeiräte werden vor der Einbringung des Haushaltsplanes gebeten, bis zu fünf Einzelmaßnahmen vorzuschlagen.
- (4) Die Anhörungsergebnisse sollen bis zu den Beratungen in den Ausschüssen vorliegen.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Die Vorschläge des Ortsbeirates (§ 82 Abs. 3 Satz 2 HGO) sind an den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung zu richten. In diesem Zusammenhang ist er vom Magistrat umgehend und ausreichend zu informieren, was mit seinen Vorschlägen geschieht. Bis spätestens vier Wochen, nachdem der Magistrat eine Ausfertigung der rechtsgültig unterzeichneten Niederschrift erhalten hat, hat der Ortsbeirat zumindest einen Zwischenbescheid zu erhalten, in dem die weitere Behandlung durch den Magistrat und ein voraussichtlicher Termin der Entscheidung benannt werden. Dies gilt sinngemäß, wenn sich ein Ortsbeirat an die Stadtverordnetenversammlung wendet.
- (6) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden (§ 82 Abs. 3 S. 3 HGO). Die Frist für die Stellungnahmen des Ortsbeirates beträgt in der Regel einen Monat. In begründeten Ausnahmefällen kann Fristverlängerung gewährt werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird der Ortsbeirat in dieser Frage nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit dem Ortsvorsteher die Frist abgekürzt werden. Auf diese Abkürzung ist besonders hinzuweisen.
- (7) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen des § 82 Abs. 4 HGO über die Gestaltung von Spielplätzen, Grünanlagen, Badeplätzen und Straßennamen im Rahmen haushaltsrechtlicher und tatsächlicher Realisierbarkeit.
- (8) Ist von einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung ein beauftragtes Mitglied des Ortsbeirates gemäß § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzuladen und anzuhören, so gilt in der Regel der Ortsvorsteher als beauftragtes Mitglied des Ortsbeirates. Der Ortsbeirat kann aber auch ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen.

§ 4

Innere Gestaltung der Ortsbeiratsarbeit

(1) Einberufung

Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Die Einladung zur Ortsbeiratssitzung erfolgt durch den Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einladen, wenn 1/4 der Ortsbeiratsmitglieder oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(2) Anträge der Ortsbeiratsfraktionen oder einzelner Ortsbeiratsmitglieder sind schriftlich möglichst frühzeitig, aber spätestens bis zum Vortag des Einladungstages 12:00 Uhr bei dem Körperschaftsbüro, über den Ortsvorsteher einzureichen. In begründeten Fällen kann die Antragsfrist verkürzt werden.

Anträge, die später eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungsrunde gesetzt, es sei denn, dass es sich um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 7 Tage, müssen jedoch mindestens 3 Tage liegen. Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten sowie Stadträte, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören einzuladen. Mit der Einladung der Ortsbeiratsmitglieder sind - soweit vorhanden - die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied des Ortsbeirates kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Ortsvorsteher bzw. dem Körperschaftsbüro einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(4) Öffentlichkeit und Bürgerfragestunde

Ortsbeiratssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt, nur für einzelne Angelegenheiten kann der Ortsbeirat eine nicht-öffentliche Behandlung beschließen. Vor Eintritt in die Tagesordnung und/oder nach Beendigung der Beratung einer jeden Sitzung des Ortsbeirates findet eine Bürgerfragestunde statt. In dieser Fragestunde können von Bürgern neben Meinungsäußerungen zu jedem den Stadtteil betreffenden Thema auch Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden.

(5) Rederecht der Bürger

Auf Beschluss des Ortsbeirates erhalten Bürger gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 6 HGO während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes Rederecht.

(6) Auskunftspflicht

Der Ortsvorsteher bemüht sich, Fragen aus der Bürgerschaft zu beantworten, soweit er dazu in der Lage ist. Er wirkt als direktes Verbindungsglied zur Verwaltung, falls Auskünfte von Bürgern erbeten werden, die von der Verwaltung ohne Einschalten des Magistrats beantwortet werden können.

§ 5

Rats- und Bürgerinformationssystem

(1) Im Rats- und Bürgerinformationssystem der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden alle zu behandelnden Sitzungsunterlagen, Sitzungsinformationen, Tagesordnungen und Niederschriften bereitgestellt. Darüber hinaus stehen den Mandatsträgern alle weiteren Arbeitsunterlagen zur Verfügung.

(2) Jedes Ortsbeiratsmitglied erhält persönliche Zugangsdaten für den nichtöffentlichen Bereich. (3) Die Ausstellung der Unterlagen in Papierform bedarf der Antragsstellung an den Stadtverordnetenvorsteher.

§ 6

Sitzungstermine

Der Ortsvorsteher setzt im Benehmen mit dem Magistrat die Sitzungstermine, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates fest. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Niederschrift sind als Anlagen insbesondere die Mitteilungen des Ortsvorstehers beizufügen, die aufgrund der Unterrichtung durch den Magistrat über die Behandlung der Beschlüsse und Initiativen des Ortsbeirates erfolgen.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der jeweils nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Über Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 8

Bürgerversammlung

Der Ortsbeirat kann dem Stadtverordnetenvorsteher empfehlen, mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung durchzuführen, auf der wichtige, den Stadtteil betreffende Fragen besprochen werden.

§ 9

Sitzungs- und Redeordnung

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihrer Ausschüsse sinngemäß.

§ 10

Geschäftsstelle

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte wahr.

§ 11

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 16.05.2023 in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

[zurück zum Seitenstart](#)